

lungsverfahren trifft sie der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch das Untersuchungsorgan (§ 109 Abs. 1 StPO).

Die *Beschlagnahme beweglicher Sachen* geht in der Weise vor sich, daß der Gewahrsamsinhaber unter Vorlage der Beschlagnahmeanordnung um die Herausgabe ersucht wird.

Der Gewahrsamsinhaber hat so Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß die Beschlagnahme rechtmäßig erfolgt. Zugleich wird vermieden, daß beschlagnahmefähige Gegenstände zwangsweise weggenommen werden, wenn ein Bürger gewillt ist, die Sache auf Aufforderung hin vorzulegen und herauszugeben.

Auf die Behandlung der in nur seltenen Fällen akut werdenden Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken wird unter Verweis auf § 114 StPO verzichtet.

Der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen herauszugeben (§ 110 Abs. 3 StPO). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Sache weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Die *Vollziehung der Beschlagnahme* einer beweglichen Sache geschieht in der Weise, daß der Gegenstand in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt und durch Siegel als beschlagnahmt kenntlich gemacht wird (§ 111 Abs. 1 StPO). Die letztere Form wird angewandt, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht, den beschlagnahmten Gegenstand mitzunehmen. Beispielsweise ist es ohne Gefährdung des Beschlagnahmzweckes möglich, ein Kraftfahrzeug als beschlagnahmt gekennzeichnet in der Werkstatt zu belassen, in die es der Eigentümer zu Reparaturzwecken geschafft hat. Dadurch werden auch Kosten und überflüssiger Arbeitsaufwand gespart.

Zur Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuzuziehen, falls nicht der Staatsanwalt zugegen ist (§ 113 Abs. 1 StPO). Von der Hinzuziehung unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

- Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt (§ 113 Abs. 3 Ziff. 2 StPO), oder
- der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan (oder Staatsanwalt) vom Besitzer von sich aus überbracht wird (§ 113 Abs. 3 Ziff. 3 StPO).

Um Irrtümer, Verwechslungen oder sogar Schadensersatzansprüche zu vermeiden, müssen die beschlagnahmten Gegenstände im Protokoll genau bezeichnet werden. So sind z. B. die Titel beschlagnahmter Bücher, in bestimmten Fällen sogar Erscheinungsjahr, Auflage und Verlag anzugeben. Bei beschlagnahmten Maschinen, Kraftfahrzeugen werden die genaue Typenbezeichnung, Baujahr, technische Daten, Zubehöerteile — in bestimmten Fällen auch noch andere Dinge, wie polizeiliche Kennzeichen, Fahrzeugladung, Beschaffenheit der Reifen — aufgeführt. Bei Beschlagnahme von Waren sind Gewichts- bzw. Mengenbezeichnungen mit anzugeben; bei Sachen müssen Angaben über Größe, Form, Farbe, Beschädigungen, Reparaturstellen, Materialbeschaffenheit, ob neu oder gebraucht usw. enthalten sein. Niemals dürfen ungenaue Bezeichnungen, wie „ein Sack Mehl“, „ein Korb mit Wäsche“, „ein Ballen Stoff“, „eine Kiste mit Werkzeugen“ exakte An-